

## **Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Güstrow-Land vom 27.06.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.

(2) Die Gebährenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung amtlichen Einrichtungen bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Verwaltungsgebühr und erstattungsfähige Auslagen**

(1) Verwaltungsgebühren (im folgenden Gebähren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten).

(2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind (z. B. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten, im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik), so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebährenpflicht besteht.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;
5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;

6. Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können;
7. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
8. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
9. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
10. Kostenentscheidungen

#### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 5**

#### **Auslagen**

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
- b) Kosten für Zeugen und Sachverständige
- c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6**

### **Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert bei Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Soweit die Leistung im anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten ist, werden für die Bearbeitung Gebühren pro angefangene Arbeitshalbstunde in Höhe von 21,- EUR erhoben.
- (4) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Ist dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist eine Pauschale in Höhe der durchschnittlichen Kosten festzusetzen.
- (5) Im Verkehr mit dem Bund, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Gebietskörperschaften innerhalb des Landes werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- EUR übersteigen.

## **§ 7**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtiger haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### **Entstehung der Gebühren-/Erstattungspflicht, Fälligkeit, Säumniszuschlag und Vollstreckung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistungen unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Entstehung der Gebührenschuld, die Gebühren nicht entrichtet bzw. Auslagen nicht ersetzt, kann für jeden angefangenen Folgemonat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.
- (5) Rückständige Gebühren und Auslagenerstattungen einschließlich darauf erhobener Säumniszuschläge werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung begetrieben.
- (6) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, so ist er zu erstatten.
- (7) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.12.1992 außer Kraft.

Güstrow, d. 27.06.2018



Tessenow  
Amtsvorsteher

### **Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen

wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis

Lfd.-Nr.	Leistungsgegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1	<u>Vervielfältigungen</u>	
1.1.1	Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (s/w) je angefangene Seite bis Format DIN A 4 je angefangene Seite ab Format DIN A 3	0,25 EUR 0,50 EUR
1.1.2	Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (farbig) je angefangene Seite bis Format DIN A 4 je angefangene Seite ab Format DIN A 3	0,50 EUR 1,00 EUR
1.1.2	Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten Format größer DIN A3 , je angefangene Seite	2,50 EUR
1.2	<u>Beglaubigungen</u>	
1.2.1	von Unterschriften oder Handzeichen (je Beglaubigung)	2,00 EUR
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, je Seite	1,50 EUR
1.2.3	von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden a) für den ersten Abdruck b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,50 EUR 1,00 EUR
1.2.4	von Zeugnissen	5,00 EUR
1.2.5	sonstige Beglaubigungen	5,00 EUR
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.3	Anfertigung von Abschriften und Erstellung von Auszügen aus Archivgut, Bearbeitung von Rechercheaufträgen sowie sonstige Archivleistungen (je angefangene halbe Stunde)	21,00 EUR
1.4	Auskünfte, auch in tabellarischer Form, werden nach Zeitaufwand berechnet, je angefangene halbe Stunde	21,00 EUR
1.5	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder auf Datenträger, je angefangene 15 Minuten	10,00 EUR
1.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung auf Wunsch des Antragstellers (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	6,00 EUR
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit hierfür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 EUR
1.8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis 1/2 der Gebühr

<b>2.</b>	<b>Kämmerei / Steuern / Kasse</b>	
2.1	Erteilung einer Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos (Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) / je Steuerkonto	6,00 EUR
2.2	Ausgabe einer (Ersatz-) Hundesteuermarke / je Stück	4,00 EUR
2.3	Zweitausfertigung von Steuer- oder Gebührenbescheiden	5,00 EUR
2.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, pro Jahr	10,00 EUR
2.5	Feststellung aus Steuerkonten und Steuerakten, je angefangene halbe Stunde	21,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Bauverwaltung und Grundstücksangelegenheiten</b>	
3.1	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung)	32,00 EUR
3.2	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	29,00 EUR
3.3	Zweitausfertigungen der unter Punkt 3.1 . und 3.2. genannten Erklärungen	15,00 EUR
3.4	Kopien von B-Plänen	22,00 EUR
3.5	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen, je angefangene halbe Stunde	21,00 EUR
3.6	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 bis 100,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Fundangelegenheiten</b>	
4.1	Verwahrung von Fundsachen (außer Fundtiere) - im Wert bis 10 EUR - im Wert von 10,01 bis 25 EUR - im Wert von 25,01 bis 50 EUR - im Wert von 50,01 bis 150 EUR - im Wert über 150 EUR zzgl. 1 v.H. für den über 150 EUR hinausgehenden Mehrwert	1,00 EUR 1,50 EUR 3,50 EUR 4,50 EUR 4,50 EUR
4.2	Sicherstellung von Tieren, je Einsatz	58,00 EUR
4.3	Unterbringung von Tieren, Pauschal - je Katze	170,00 EUR
4.4	- je Hund	370,00 EUR
4.5	Einsatz von Personenkraftwagen, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges	0,40 EUR
	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6,00 EUR